
Häufige Fragen

Programm zur Beteiligung von Klubs für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™

Was ist das Programm zur Beteiligung von Klubs für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™?

Das 2019 eingeführte Programm zur Beteiligung von Klubs für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ umfasst einen Fonds zur Belohnung anspruchsberechtigter Klubs für die Ausbildung von Spielerinnen, die an der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ teilnehmen.

Getreu der im Oktober 2018 präsentierten [FIFA-Frauenfussballstrategie](#) sollen diese zusätzlichen Mittel für Fussballklubs Anreiz und Motivation sein, weiterhin in die Förderung von Spielerinnen zu investieren, wovon wiederum die Nationalteams und die nationalen Ligen der betreffenden Länder profitieren.

Wann wurde das Programm eingeführt?

Das Programm wurde vor der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ eingeführt.

Mit wie viel Geld ist das Programm dotiert?

Für die anspruchsberechtigten Klubs der WM 2019 wurden USD 8,48 Millionen bereitgestellt. Der Betrag ist Teil der Gesamtsumme von USD 50 Millionen, die die FIFA für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ auszahlt.

Wie werden die Anteile der einzelnen Klubs berechnet?

Anspruchsberechtigt sind zum einen die Klubs, die die Spielerinnen abstellen, und zum anderen diejenigen, die sie ausgebildet haben. Für die Berechnung der Anteile gelten folgende Grundsätze:

- Als abstellender Klub anspruchsberechtigt ist ein Klub, bei dem eine teilnehmende Spielerin während des Turniers registriert ist.
- Als ausbildender Klub anspruchsberechtigt ist ein Klub, der eine solche Spielerin zwischen 12 und 22 Jahren (Ausbildungszeit) ausgebildet hat.
- Die Anteile der einzelnen Klubs werden gemäss der Anzahl Tage berechnet, die jedes Team bei der WM ab 24. Mai 2019 bis einen Tag nach seinem Ausscheiden dabei war.
- Die Gesamtbeträge für ausbildende und abstellende Klubs werden gleichmässig auf zwei separate Töpfe des mit USD 8,48 Millionen dotierten Programms zur Beteiligung von Klubs für die Frauen-WM aufgeteilt.

Nach welchem Verfahren wurden die anspruchsberechtigten Klubs ermittelt und die entsprechenden Beiträge ausgezahlt?

- Alle Einzelheiten zum neuen Programm sind im [FIFA-Zirkular Nr. 1672](#) zu finden, das auf FIFA.com veröffentlicht und am 14. Mai 2019 an alle FIFA-Mitgliedsverbände verschickt wurde.
- Das entsprechende Verfahren umfasste vier Schritte:
 - 1. Datenerhebung:**
Auf einem sogenannten Spielerverzeichnis übermittelten die 24 für die Frauen-WM qualifizierten Mitgliedsverbände Daten zu jeder Spielerin in ihrem Nationalteam, mit Angaben

zur Karriere dieser Spielerin von 12 bis 22 Jahren sowie zum Klub, bei dem sie aktuell registriert war.

2. Datenüberprüfung:

Mit der Unterstützung der 24 qualifizierten Mitgliedsverbände und 15 weiterer Mitgliedsverbände (denen betroffene Klubs angehörten) wurden die anspruchsberechtigten Klubs aufgefordert, das Klubantragsformular, das die Grundlage für die Ausschüttung der Mittel bildet, auszufüllen und einzureichen.

3. Zuteilung der Mittel:

Nach der Konsolidierung aller Daten wurden die Mittel wie folgt aufgeteilt:

- 50 % an die anspruchsberechtigten abstellenden Klubs gemäss der Anzahl Tage, die eine Spielerin beim Turnier dabei war (siehe oben)
- 50 % an die anspruchsberechtigten ausbildenden Klubs gemäss der Anzahl Tage, die eine Spielerin beim Turnier dabei war (siehe oben)

4. Ausschüttung der Mittel:

Die Beiträge wurden in der dritten Dezemberwoche an die massgebenden Mitgliedsverbände überwiesen, die sie nun an die anspruchsberechtigten Klubs weiterleiten.

Welche Klubs wurden berücksichtigt?

Zur Begründung eines Anspruchs müssen Klubs folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie wurden von einem teilnehmenden Mitgliedsverband im Spielerverzeichnis als abstellender oder ausbildender Verein aufgeführt.
2. Sie gehören einem FIFA-Mitgliedsverband an.
3. Sie haben bei der FIFA das ausgefüllte Klubantragsformular eingereicht.

Wer zahlt die Beiträge an die Klubs aus?

Sämtliche Zahlungen aus dem Programm erfolgen über die Mitgliedsverbände, denen die anspruchsberechtigten Klubs angehören. Die betreffenden Beträge wurden in der dritten Dezemberwoche 2019 an die Mitgliedsverbände überwiesen und sollten bis zum 15. Januar 2020 an die jeweiligen Klubs ausgezahlt werden.

Wofür können die Mittel genutzt werden?

Gemäss Klubantragsformular müssen die Beiträge für die Förderung von Mädchen sowie für Frauenfussballprogramme genutzt werden.